

Rüsselsheim

Vernapark

Die historische und auch die denkmalpflegerische Bedeutung des Vernaparks wurde bislang an mehreren Stellen dargelegt:

- Aktueller Stand der Denkmalausweisung, Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Parkpflegewerk, Biebertaler Planungsgruppe, Stand Dezember 2015
- Diplomarbeit Frau Christa Tsanov-Heil, 1998  
(Rüsselsheim Verna-Park – Ein gartendenkmalpflegerisches Entwicklungskonzept)
- Buch Roger M. Gorenflo, 1981 (Der Rüsselsheimer Stadtpark – ein englischer Garten)

Ein wesentlicher Charakter der Parkanlage besteht in seiner ursprünglichen Idee und Nutzung als privater, von allen Seiten umgrenzter Garten, der durch eine ruhige Atmosphäre als Rückzugsort jenseits der Innenstadt geprägt ist.

Auszug aus der Denkmalausweisung:

Als Zeugnis des Wandels der Naturauffassung in der deutschen Spätromantik ist der Park mit seiner dramaturgischen Inszenierung von Gartenbereichen mit künstlichen Staffagen und variantenreicher Bepflanzung, Sichtachsen und Ausblicken Kulturdenkmal aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen.

Wie in meiner E-Mail vom 30.8.2018 angemerkt, findet sich schon im Parkpflegewerk, Kapitel 5.3, die Frage der Nutzung und Überlastung des Vernaparks durch bestehende Veranstaltungen thematisiert. Dabei wurde festgestellt, dass schon die jetzt bestehenden Veranstaltungen im bislang durchgeführten Rahmen eine zu starke Belastung für die Parkanlage darstellen, die durch Modifikationen abgemildert werden müssten.

Eine weitere Großveranstaltung würde neben den angesprochenen Problemen der konkreten möglichen Beschädigung eine weitere schleichende Abnutzung bis Beschädigung der Parkanlage durch die fehlende mögliche Regeneration der Vegetation und der Flächen mit sich bringen, zumal in der Vegetationsruhe im Winter.

Aus Sicht des Flächenschutzes und des Baumschutzes sind solche Veranstaltungen ohnehin nicht für Parkanlagen geeignet, da die unbefestigten Flächen nicht für die Belastungen ausgelegt sind und in der Regel Baumschutz und Schutz der gegen Bodenverdichtung empfindlichen Wurzelbereiche nicht hinreichend gewährleistet werden können.

Aufgrund der über Alltagsnutzungen hinausgehenden Belastungen für die Parkanlage durch Veranstaltungen ist unseres Erachtens eine **Abstimmung im Vorfeld und denkmalrechtlich genehmigung zwingend erforderlich mit Herstellung des Einvernehmens durch das LfDH.**

Wie schon beschrieben, erträgt das gewünschte stimmungsvolle Ambiente einer Parkanlage als Kulisse für eine Veranstaltung die Belastungen einer Großveranstaltung mit langer Standzeit nicht. Eine zusätzliche Problematik ist die fehlende Möglichkeit zur Regeneration der Flächen, wenn mehrere Veranstaltungen mit starker Belastung für die Flächen über das Jahr hinweg durchgeführt werden sollen.

Neben den konkret auftretenden Schäden besteht insgesamt das Problem der schleichenden Beeinträchtigung und Zerstörung der Flächen und der Vegetation/Wurzelbereiche durch Auf- und Abbauarbeiten und entstehende Bodenverdichtung. Diese Erfahrungen mussten an anderen Orten bedauerlicherweise schon gemacht werden. Diese Schäden können auch nicht durch wiederkehrenden hohen finanziellen Aufwand repariert und geheilt werden

Ob und in welchem Umfang Veranstaltungen ohne nachhaltigen Schaden für die Parkanlage durchgeführt werden können, muss auf Basis der Erkenntnisse des Parkpflegewerks erarbeitet werden. Dabei müssen Substanz und Charakter der denkmalgeschützten Anlage die Basis bilden, damit der Park nicht zur reinen Hintergrundkulisse abgewertet wird.

**Es muss geprüft werden, in welchen Bereichen Aufbauten ohne nachhaltigen Schaden zu verursachen möglich wären.** Ohne Schutzeinrichtungen und bei zu häufiger oder zu starker Inanspruchnahme sind Vegetationsflächen für Veranstaltungen nicht geeignet (Flächenverdichtung, fehlender Wurzelschutz und Baumschutz). Auch notwendige Infrastruktureinrichtungen müssen mit Substanz und Charakter der Parkanlage in Einklang gebracht werden und können in der Regel eher temporär als dauerhaft eingerichtet werden.

**Wir empfehlen dringend, Art, Ausmaß, Häufigkeit von Veranstaltungen in einem geordneten Verfahren zu regeln.** Ggf. gibt es Tabuzonen, die für Veranstaltungen ausgespart bleiben müssen. In den „Kann-Zonen“ muss ein geregeltes Verfahren bestehen zu Art, Ausmaß, Häufigkeit von Veranstaltungen. Anderenorts wurde dies z. B. gelöst durch eine Nutzungsvereinbarung, in der ein fester Katalog von Veranstaltungen aufgeführt ist, mit denen eine Verträglichkeit gerade noch gegeben ist bzw. durch erhöhten Pflege- und Finanzaufwand repariert werden kann.

Wie eingangs angemerkt, ist die Frage der Nutzungen und damit einhergehender Belastungen im Rahmen des Parkpflegewerks zum Vernapark thematisiert worden. Die Erkenntnisse des Parkpflegewerks müssten unbedingt wieder aufgegriffen und weiter diskutiert werden, um eine Grundlage zum Umgang mit dem Vernapark allgemein, aber auch als möglicher Veranstaltungsort, zu erhalten. Es darf in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die Erarbeitung des Parkpflegewerks seinerzeit mit Mitteln des Landesamts für Denkmalpflege maßgeblich gefördert wurde. Ebenso wurde die Sanierung der Mühle im Vernapark mit nennenswerter Zuwendung aus Landesmitteln unterstützt.

---

Dipl.-Ing. Wenzel Bratner, Oberkonservator  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Gartendenkmalpflege

18. März 2019